

zweckmäßig, Angehörige der Grenztruppen in entsprechenden Dienststellungen straftatbezogen zum Regime der Grenzsicherung zu vernehmen. Zur Planung des taktischen Vorgehens in der Vernehmung müssen einige Einflußfaktoren berücksichtigt werden. So sind den Wahrnehmungen des Zeugen durch Tageszeit, Witterung und andere äußere Faktoren objektiv Grenzen gesetzt. Jeder Mensch hat aber auch subjektive Wahrnehmungsschwellen und -grenzen. Diese sind nicht stabil, sondern zum Beispiel infolge von Übermüdung durch dienstliche Überlastung Veränderungen unterworfen.

In der Vernehmungsgestaltung muß auch der Umstand berücksichtigt werden, daß zum Beispiel der Begleitposten durch vorschriftswidriges Verhalten begünstigende Bedingungen zur Fahnenfluchtbegehung des Straftäters gesetzt haben kann oder durch denselben über dessen Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurde. Unter Umständen kann er sogar zur Teilnahme an der Straftat aufgefordert worden sein. Diese Personen sind naturgemäß an einer Wahrheitsfeststellung - noch dazu in einer möglichst kurzen Zeit - nicht interessiert. Hier obliegt es dem Untersuchungsführer, bei solchen Bezugspersonen, auch wenn diese mit Recht disziplinarische oder gar strafrechtliche Konsequenzen für ihr eigenes Fehlverhalten befürchten, den Widerstand zu brechen und ihre Bereitschaft zur umfassenden und ehrlichen Mitwirkung an der Wahrheitsfindung zu wecken. Ansatzpunkte ergeben sich hierfür zum Beispiel durch

- Aufzeigen der mit zunehmendem Zeitverzug nicht mehr zu überblickenden und begrenzenden Schadensfolgen für die DDR, die Grenztruppen und den Betreffenden selbst,
- Möglichkeiten, die das Strafgesetzbuch und dienstliche Bestimmungen der Grenztruppen für aktive Mitwirkung an der Wahrheitsfeststellung bieten, zum Beispiel Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei entsprechenden Anstrengungen zur Wiedergutmachung gemäß § 25 StGB.